

Satzung des Fördervereins „Hallenbad Oberschleißheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Hallenbad Oberschleißheim e.V.**“

(2) Der Verein hat den Sitz in **85764 Oberschleißheim**.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Nach seiner Eintragung lautet der Name „**Förderverein Hallenbad Oberschleißheim e.V.**“

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, des Schwimmunterrichts für Kinder und Erwachsene, des Schul-, Breiten- und Inklusionssports insbesondere durch den Erhalt des Hallenbades Oberschleißheim als Sportstätte und Trainingsstätte für die DLRG und anderer Vereine. Dafür soll finanzielle, materielle, organisatorische und ideelle Unterstützung erbracht werden.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die finanzielle und ideelle Förderung des Fortbestandes und Betriebes der Sportstätte „Hallenbad Oberschleißheim“ als Voraussetzung für die Möglichkeit den Schwimmsport auszuüben, durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Eigenleistung aus ehrenamtlichen Arbeitsstunden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen (Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen)
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen (Geld und Sachmittelbeschaffung)

§ 3 Verwendung der finanziellen Mittel von dem Vereinskonto

(1) Finanzielle Mittel werden rein zweckgebunden für den Erhalt des laufenden Schwimmbetriebs/Schwimmunterrichts in der Sportstätte Hallenbad Oberschleißheim, sowie für administrative und organisatorische Aufwendungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

(2) Die Mittelweitergabe nach § 58 Nr 1 AO erfolgt zweckgebunden im Sinne des Vereinszwecks an die Gemeindeverwaltung Oberschleißheim als Betreiberin und Verwalterin der Sportstätte Hallenbad Oberschleißheim. Die Freigabe der finanziellen Mittel regelt die Geschäftsordnung. Für freigegebene Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung des Vereins ausdrücklich durch die Beitrittserklärung anerkennt.

(2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder).

(3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, beteiligen sich aktiv an den ehrenamtlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(4) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Verein durch Zahlung eines Betrages (mindestens die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags) finanziell unterstützen möchte, ohne sich aktiv an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie ernennt Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Sie kommen üblicherweise aus dem Kreis der Mitglieder. Ehrenmitgliedschaften von außerhalb des Vereins sind zulässig.

(6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zu legitimieren.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.

(9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Übersendung per E-Mail gilt die Mitteilung am nächsten Tag als zugegangen. Bei Übersendung per Brief gilt die Mitteilung am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) als zugegangen. Bei der Mitgliederversammlung, die über die Berufung gegen den Ausschluss entscheidet, hat das ausgeschlossene Mitglied kein Stimmrecht. Es ist aber zu der Mitgliederversammlung einzuladen. Sein Recht auf Anwesenheit kann dabei in der Einladung auf den Tagesordnungspunkt seiner Ausschließung beschränkt werden.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Beitragsfälligkeit, Art und Weise des Beitragseinzugs wird in einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung verabschiedet.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlungen von Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) den bis zu 2 Beisitzer/innen

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Wählbar zum Vorstandsmitglied sind nur volljährige, natürliche Personen, die ordentliches Vereinsmitglied sind. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt jeweils in eines der Ämter des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird für dieses Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu ist binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn nicht im gleichen Zeitraum ohnehin eine Mitgliederversammlung stattfindet.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

a) mit der Wahl eines Nachfolgers, die jederzeit durch eine Mitgliederversammlung erfolgen kann

b) mit dem Ablauf der Amtszeit, wobei das Vorstandsmitglied in diesem Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds im Amt bleibt

c) mit dem Tod eines Vorstandsmitglieds

d) mit der Bestellung eines gerichtlich bestellten Betreuers für ein Vorstandsmitglied

e) mit der Niederlegung des Amtes, die gegenüber dem Verein zu erklären ist

§ 9 Aufgaben des Vorstands und Vorstandssitzungen

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand führt Vertragsverhandlungen, die im Zusammenhang mit den ordentlichen Vereinsaufgaben stehen.

(4) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Buchhaltung und erstellt den Jahres- und Kassenbericht.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Die Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren durch Teilnahme an der Abstimmung erklären. In Videokonferenzen oder fernmündlich gefasste

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann darüber hinaus Mitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nicht-Mitglieder zugelassen werden können.

(9) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Vergütung. Den Vorstandsmitgliedern sind aber Auslagen im Rahmen steuerlicher Möglichkeiten vom Verein zu ersetzen, soweit sie für die Erreichung der Vereinsziele sinnvoll und angemessen waren.

(10) Alle auf das Vereinskonto eingegangenen finanziellen Mittel werden vom Vereinsvorstand verwaltet.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und bei dessen/deren Verhinderung von einem/er durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur wirksamen Einladung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Bei Versand per Post gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse oder bei Übermittlung in Textform Email-Adresse gerichtet ist.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die von allen Vorstandsmitgliedern genehmigte Mitschrift muss für alle Mitglieder einsehbar sein. Das Protokoll sollte vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Revisor*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimm- und

wahlberechtigt sind nur anwesende (auch online) ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(11) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- b) die Beitragsordnung mit Festsetzung der Höhe des Mitglieds- und Fördermitgliedsbeitrags, der Beitragsfälligkeit sowie der Art und Weise des Beitragseinzugs.
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder und der Revisor*innen
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- f) Änderungen des Vereinszweckes
- g) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

§ 11 Datenschutz

(1) Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden eingehalten.

(2) Folgende Daten der Mitglieder werden beim Eintritt in den Verein erhoben: Vor- und Zuname, Adresse, Geburtsdatum, Email-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden zur Mitgliederverwaltung nach Art. 6 Abs. 1b, DSGVO –„Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages“ verwendet.

(3) Zugriff auf die Daten hat ausschließlich der Vorstand.

(4) Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie die Mitgliedschaft im Verein andauert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten spätestens nach 2 (zwei) Jahren gelöscht.

(5) Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen (z.B. Mitgliederverzeichnis) durch das Mitglied werden beachtet. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden oder von seiner/m Stellvertreter*in und vom/von dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Oberschleißheim zu, die das Vermögen zweckgebunden und ausschließlich gemeinnützig für den Schul- und Breitensport, insbesondere für Schwimmsportanlagen und Schwimmunterricht einzusetzen hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entspricht.

Oberschleißheim, den _____

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: